

11.03.2019

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Juni 2016 hatten sich Bund und Länder auf eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch den Bund für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt.

Zur Umsetzung dieser Finanzierungszusage wurde die Bundesbeteiligung an den KdU mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) für die Jahre 2016 bis 2018 in § 46 Absätze 9 und 10 SGB II befristet erhöht, um die Kommunen von den flüchtlingsbedingten Mehrausgaben der Kommunen für Leistungen der Unterkunft und Heizung zu entlasten.

Für die Weiterleitung des zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft bis zum Jahr 2018 vorgesehenen Bestandteils der Bundesbeteiligung an die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen wurde mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 858) in § 6b eine entsprechende Regelung im AG-SGB II NRW vorgesehen, die die diesbezüglichen unterschiedlichen finanziellen Belastungen der Kommunen berücksichtigt und eine bedarfsgerechte Verteilung ermöglicht.

Nunmehr haben Bund und Länder am 18. September 2018 beschlossen, den flüchtlingsbezogenen Anteil der vom Bund im Jahr 2016 mit dem Integrationskostengesetz zur Verfügung gestellten finanziellen Entlastungen für ein Jahr zu verlängern. Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I 2018, S. 2522) insbesondere die ursprünglich bis zum Jahr 2018 befristete Erhöhung der Bundesbeteiligung zur Entlastung der Kommunen von

Datum des Originals: 26.02.2019/Ausgegeben: 13.03.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

den zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte für das Jahr 2019 verlängert.

Für eine belastungsorientierte Weiterleitung des zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft für das Jahr 2019 vorgesehenen Bestandteils der Bundesbeteiligung fehlt es bislang an einer Regelung im AG-SGB II NRW.

B Lösung

Die notwendige gesetzliche Anpassung erfolgt durch eine ergänzende Regelung für das Jahr 2019 in § 6b AG-SGB II NRW.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Novellierung des AG-SGB II NRW ist für den Landeshaushalt kostenneutral.

Die Erhöhung der Bundesbeteiligung für das Jahr 2019 wird wie bisher vollständig an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Der Verteilmaßstab bleibt unverändert.

Ein Ausgleich der kommunalen Aufwendungen für flüchtlingsbedingte Unterkunftskosten nach § 22 Absatz 1 SGB II erfolgt dabei lediglich im Rahmen der vom Bund hierfür zur Verfügung gestellten Mittel. Es entstehen somit für den Landeshaushalt keine zusätzlichen Ausgaben.

Die beabsichtigten Regelungen führen nicht zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, insbesondere nicht für das zuständige Ministerium und für die Bezirksregierungen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die dem Land zufließende Bundesbeteiligung wird auch künftig in voller Höhe an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Der Verteilmaßstab bleibt unverändert:

Die für das Jahr 2018 festgelegten kommunalspezifischen Anteile gelten für die Weiterleitung im Jahr 2019 zunächst vorläufig. Um weiterhin eine möglichst vollständige finanzielle Entlastung der kommunalen Grundsicherungsträger von ihren statistisch erfassten flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten im Jahr 2019 zu erreichen, erfolgt – analog zu den Vorjahren – ein nachlaufender Ausgleich im Jahr 2020, indem die für Nordrhein-Westfalen mit Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 lit. c) SGB II für das Jahr 2019 endgültig festgelegte Bundesbeteiligung rückwirkend zum 1. Januar 2019 anhand kommunalspezifischer Anteile verteilt wird. Diese entsprechen dem jeweiligen Anteil des Kreises oder der kreisfreien Stadt an den statistisch erfassten und nach § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II für die Festlegung der Bundesbeteiligung maßgeblichen flüchtlingsbedingten Gesamtausgaben des Landes für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II im Jahr 2019. Die Differenz zwischen der für das Jahr 2019 geleisteten Bundesbeteiligung und der sich anhand des kommunalspezifischen Anteils ergebenden Bundesbeteiligung wird im Wege der Verrechnung zeitnah ausgeglichen.

Die angestrebte Regelung führt nicht zu einer Änderung des Verwaltungsaufwands für die Kommunen. Es ergeben sich daher keine zusätzlichen Ausgaben bzw. keine Belastungen für die Kommunen.

Zudem ist die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 1 AG-SGB II NRW als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ausgestaltet. Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung ergeben sich keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterdifferenzierten Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Befristung

Das vorliegende Änderungsgesetz bedarf keiner gesonderten Befristung.

Gesetzentwurf

Gesetzentwurf der Landesregierung

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821), das zuletzt durch Gesetz vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6b des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden jeweils nach den Wörtern „Buchstabe a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ und „Buchstabe b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „in der am 7. Dezember 2016 geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „in der am 7. Dezember 2016 geltenden Fassung“ eingefügt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

§ 6b

(1) Die Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird ab dem 1. Januar 2017 bis zur Anpassung des landesspezifischen Werts durch Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch an die Kreise und kreisfreien Städte vorläufig auf Grundlage der bei ihnen tatsächlich verausgabten Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch weitergeleitet.

(2) Nach Anpassung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch legt das zuständige Ministerium für die Weiterleitung der sich endgültig für das Jahr 2017 für Nordrhein-Westfalen ergebenden Bundesbeteiligung rückwirkend zum 1. Januar 2017 endgültige kommunalspezifische Anteile fest. Diese entsprechen dem jeweiligen Anteil der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt an den nach § 46 Absatz 10 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Festlegung und Anpas-

sung des landesspezifischen Werts maßgeblichen Ausgaben des Landes. Die Festlegung der kommunalspezifischen Anteile erfolgt anhand der kommunalspezifischen statistischen Daten, die den statistischen Ausgaben des Landes nach § 46 Absatz 10 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegen. Das zuständige Ministerium teilt den Bezirksregierungen und den Kreisen und kreisfreien Städten die festgelegten Anteile für das Jahr 2017 mit. Soweit sich infolge der Festlegung des für den jeweiligen Kreis oder für die jeweilige kreisfreie Stadt gültigen Anteils eine Über- oder Unterzahlung ergibt, wird diese im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 6 im Wege der Verrechnung zeitnah ausgeglichen.

(3) Die nach Absatz 2 festgelegten kommunalspezifischen Anteile gelten für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung im Jahr 2018 vorläufig. Nach der rückwirkenden Anpassung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch legt das zuständige Ministerium für die Weiterleitung der sich endgültig für das Jahr 2018 für Nordrhein-Westfalen ergebenden Bundesbeteiligung rückwirkend zum 1. Januar 2018 endgültige kommunalspezifische Anteile fest. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 festgelegten kommunalspezifischen Anteile gelten für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung im Jahr 2019 vorläufig. Nach der rückwirkenden Anpassung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der am 21. Dezember 2018 geltenden Fassung legt das zuständige Ministerium für die Weiterleitung der sich endgültig für das Jahr 2019 für Nordrhein-Westfalen ergebenden Bundesbeteiligung rückwirkend zum 1. Januar 2019

endgültige kommunalspezifische Anteile fest. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

(4) Berechnungen werden bis auf den auszahlenden Anteil an der Bundesbeteiligung nicht gerundet. Der auszahlende Anteil an der Bundesbeteiligung wird auf zwei Dezimalstellen gerundet. Dabei wird die letzte Dezimalstelle nicht um eins erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Juni 2016 hatten sich Bund und Länder auf eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch den Bund für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt.

Zur Umsetzung dieser Finanzierungszusage wurde die Bundesbeteiligung an den KdU mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) für die Jahre 2016 bis 2018 in § 46 Absätze 9 und 10 SGB II befristet erhöht, um die Kommunen von den flüchtlingsbedingten Mehrausgaben der Kommunen für Leistungen der Unterkunft und Heizung zu entlasten.

Für die Weiterleitung des zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft bis zum Jahr 2018 vorgesehenen Bestandteils der Bundesbeteiligung an die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen wurde mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 858) in § 6b eine entsprechende Regelung im AG-SGB II NRW vorgesehen, die die diesbezüglichen unterschiedlichen finanziellen Belastungen der Kommunen berücksichtigt und eine bedarfsgerechte Verteilung ermöglicht.

Nunmehr haben Bund und Länder am 18. September 2018 beschlossen, den flüchtlingsbezogenen Anteil der vom Bund im Jahr 2016 mit dem Integrationskostengesetz zur Verfügung gestellten finanziellen Entlastungen für ein Jahr zu verlängern. Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I 2018, S. 2522) insbesondere die ursprünglich bis zum Jahr 2018 befristete Erhöhung der Bundesbeteiligung zur Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte für das Jahr 2019 verlängert.

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt die auf Grund von Artikel 5 des Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I 2018, S. 2522) notwendige Ergänzung des AG-SGB II zur Weiterleitung der zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten im SGB II vorgesehenen Bundesbeteiligung für das Jahr 2019 vor. Hiermit soll weiterhin dem Anliegen der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Kommunalen Spitzenverbände nach einer möglichst vollständigen finanziellen Entlastung Rechnung getragen werden. Die übrigen Bestandteile der Bundesbeteiligung werden dagegen wie bisher weitergeleitet.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1 und 2 (Absätze 1 bis 3)

Aufgrund der durch Artikel 5 des Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I 2018, S. 2522) erfolgten Änderungen in § 46 Absatz 10 Satz 1 Buchstabe a bis c SGB II wird in den Absätzen 1 bis 3 eine statische Verweisung auf § 46 Absätze 9 und 10 Satz 1 Buchstaben a bis c SGB II in der Fassung des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) aufgenommen, um die bisherige Regelungsstruktur in § 6b AG-SGB II NRW beizubehalten. Eine inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtslage ist hiermit nicht verbunden.

Zu Ziffer 3 (Absatz 4)

Mit dem neu eingefügten Absatz 4 wird die Weiterleitung der zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten im SGB II vorgesehenen Bundesbeteiligung für das Jahr 2019 geregelt. Das bisherige Verfahren und der Verteilmaßstab bleiben unverändert.

Die für das Jahr 2018 festgelegten kommunalspezifischen Anteile gelten für die Weiterleitung im Jahr 2019 zunächst vorläufig. Um weiterhin eine möglichst vollständige finanzielle Entlastung der kommunalen Grundsicherungsträger von ihren statistisch erfassten flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten im Jahr 2019 zu erreichen, erfolgt wie in den vorangegangenen Jahren deshalb auch im Jahr 2020 ein nachlaufender Ausgleich, indem die für Nordrhein-Westfalen mit Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 lit. c) SGB II für das Jahr 2019 endgültig festgelegte Bundesbeteiligung rückwirkend zum 1. Januar 2019 anhand kommunalspezifischer Anteile verteilt wird. Diese entsprechen dem jeweiligen Anteil des Kreises oder der kreisfreien Stadt an den statistisch erfassten und nach § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II für die Festlegung der Bundesbeteiligung maßgeblichen flüchtlingsbedingten Gesamtausgaben des Landes für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II im Jahr 2019. Die Differenz zwischen der für das Jahr 2019 geleisteten Bundesbeteiligung und der sich anhand des kommunalspezifischen Anteils ergebenden Bundesbeteiligung wird im Wege der Verrechnung zeitnah ausgeglichen.

Zu Ziffer 4 (Absatz 5)

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.